

(Stand: 30.10.2013)

Satzung des Vereins Geopark Vulkanregion Vogelsberg e.V.

§ 1

Name und Sitz des Vereins

- (1) Der Name des Vereins lautet: „Geopark Vulkanregion Vogelsberg“ und er soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt der Verein den Zusatz „e.V.“.
- (2) Er hat seinen Sitz in Lauterbach/Hessen.

§ 2

Zweck und Ziel des Vereins

- (1) Zweck des Vereins ist, in einer ganzheitlichen und nachhaltigen regionalen Entwicklung den „Geopark Vulkanregion Vogelsberg“ aufzubauen und zu betreiben.
- (2) Der Verein verfolgt insbesondere die Ziele in der Vulkanregion Vogelsberg
 - die vorhandenen geologischen Strukturen und Schauobjekte zu erfassen und fachgerecht zu pflegen, zu kennzeichnen und national sowie international aufzuwerten,
 - die geologischen, archäologischen, ökologischen, historischen und kulturellen Sehenswürdigkeiten zu schützen und zu bewahren,
 - den Geotopschutz im Sinne eines aktiven Schutzes und Erhalts des geowissenschaftlichen und geologischen Erbes sowie des Naturerbes zu fördern,
 - die regionale Identität, Bewusstseinsbildung und Zusammenarbeit mit wissenschaftlichen Einrichtungen und Fachbehörden auszubauen,
 - die geowissenschaftliche Wissensvermittlung, Umweltbildung, Lehre und Forschung zu initiieren,
 - den Geopark in vorhandene Netzwerk-Strukturen auf hessischer, nationaler und europäischer Ebene einzubinden,
 - die Zertifizierung als nationalen Geopark anzustreben und
 - den Bekanntheitsgrad der Region Vogelsberg insgesamt zu erhöhen.
- (3) Die Arbeit des Vereins orientiert sich an den Richtlinien
 - der UNESCO (Guidelines and Criteria for National Geoparks seeking UNESCO´s assistance to join the Global Geoparks Network),
 - der Europäischen Geoparks (Charta European Geopark Network),
 - des Bund-Länder-Ausschusses Bodenforschung (Nationale Geoparks).
- (4) Der Verein bündelt, koordiniert, kooperiert und unterstützt Aktivitäten seiner Mitglieder, die den unter Abs. 2 genannten Zielen dienen. Er kann eigene Aktivitäten auf diesen Feldern entfalten und setzt alle Maßnahmen um, die zur Erreichung der gemeinsamen Ziele notwendig und nützlich erscheinen.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- (2) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (3) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke (§ 2) verwendet werden. Die Mitglieder haben keinen Anspruch auf Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie haben bei ihrem Ausscheiden keine Ansprüche an das Vereinsvermögen.
- (4) Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Mitgliedschaft/Räumliche Erstreckung

- (1) Mitglied des Vereins kann jeder Landkreis, jede Stadt und jede Gemeinde in der Vulkanregion werden. Auch natürliche Personen sowie juristische Personen des Privatrechts können Mitglied werden.
- (2) Über den schriftlichen Aufnahmeantrag entscheidet der Vorstand.
- (3) Der „Geopark Vulkanregion Vogelsberg“ erstreckt sich auf die Fluren (§ 15 Abs. 1 HGO) der gemeindlichen Mitglieder des Vereins.

§ 5 Austritt/Ausschluss

- (1) Der Austritt aus dem Verein ist mit einer Frist von 6 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zulässig. Er hat durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand zu erfolgen.
- (2) Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss hat die Mitgliederversammlung zu entscheiden; er setzt eine Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen voraus.

§ 6 Organe

Organe des Vereins sind

1. die Mitgliederversammlung und
2. der Vorstand.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung findet jährlich statt. Die Einberufung erfolgt durch die/den Vorsitzende/n des Vorstandes schriftlich mit einer Frist von 14 Tagen; sie hat die Beratungsgegenstände sowie Zeit und Ort der Mitgliederversammlung zu enthalten. Die Mitgliederversammlung muss einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn die Einberufung von einem Fünftel der Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand schriftlich verlangt wird.
- (2) Den Vorsitz der Mitgliederversammlung führt der/die Landrat/Landrätin des Vogelsbergkreises als Vorsitzende/r des Vorstandes oder bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende des Vorstandes.
- (3) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn so viele gemeindliche Mitglieder vertreten sind, dass sie mindestens die Hälfte der Fluren (§ 4 Abs. 3) repräsentieren.
- (4) Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der öffentlich-rechtlichen Mitglieder gefasst sowie mit einfacher Mehrheit der übrigen anwesenden Mitglieder, soweit nicht durch Gesetz oder diese Satzung eine qualifizierte Mehrheit vorgeschrieben ist.
- (5) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere zuständig für
 1. die für den Verein wesentlichen Entscheidungen,
 2. die Wahl der Mitglieder des Vorstandes (§ 8 Abs. 1 Satz 2),
 3. den Ausschluss eines Mitgliedes (§ 5 Abs. 2 Satz 2),
 4. die Beschlussfassung über den vom Vorstand für das Kalenderjahr aufgestellten Wirtschaftsplan (§ 11 Abs. 1 Satz 2),
 5. die Festsetzung des von den Mitgliedern zu zahlenden Jahresbeitrages auf Vorschlag des Vorstandes (§ 11 Abs. 3),
 6. die Änderung der Satzung des Vereins (§ 13 Abs. 1),
 7. die Auflösung des Vereins (§ 13 Abs. 2).
- (6) Über die Sitzungen der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 8 Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus dem Landrat des Vogelsbergkreises als Vorsitzendem sowie aus vier Bürgermeister/innen der gemeindlichen Mitglieder (§ 4 Abs. 3). Die Bürgermeister/innen für den Vorstand werden durch die Mitgliederversammlung für die Dauer von 3 Jahren gewählt.
- (2) Aus seiner Mitte wählt der Vorstand die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- (3) Der/die Vorsitzende beruft den Vorstand unter Angabe der Tagesordnung mit einer Frist von einer Woche ein. Im Kalenderjahr sollen mindestens zwei Vorstandssitzungen stattfinden. Der Vorstand ist unverzüglich einzuberufen, wenn zwei Mitglieder die Einberufung unter Angabe des Zwecks und der Gründe schriftlich von dem Vorsitzenden verlangen.
- (4) Der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende leitet die Sitzungen des Vorstandes. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn ordnungsgemäß eingeladen worden ist und mehr als die Hälfte der Mitglieder anwesend sind; Satz 1 bleibt unberührt.

- (5) Beschlüsse werden mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Stimmenthaltung ist möglich und zählt bei der Berechnung der Mehrheit nicht mit. Eine geheime Abstimmung ist nicht zulässig. Beschlüsse können erforderlichenfalls im Umlaufverfahren gefasst werden, wenn kein Mitglied des Vorstandes widerspricht.
- (6) Der/die Vorsitzende oder bei seiner/ihrer Verhinderung die/der stellvertretende Vorsitzende bereitet die Beschlüsse des Vorstandes vor und führt sie aus, soweit nicht die Geschäftsführung vom Vorstand beauftragt wird.
- (7) Der Verein wird vertreten durch den Vorsitzenden oder seine/n Stellvertreter/in und ein weiteres Mitglied des Vorstandes (§ 26 BGB).
- (8) Der Vorstand kann sachkundige Personen beratend zu seinen Sitzungen heranziehen; § 12 Abs. 4 Satz 2 bleibt unberührt.
- (9) Über die Sitzungen des Vorstandes ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 9 Geschäftsführung

- (1) Der Vorstand wird bei seiner Tätigkeit durch eine Geschäftsführung unterstützt.
- (2) Die Geschäftsführung wird von der Verwaltung des Vogelsbergkreises ohne Kosten-erstattung wahrgenommen. Sie wird von dem/der Vorsitzenden (§ 8 Abs. 1 Satz 1) bestimmt.
- (3) Die Geschäftsführung umfasst auch die Kontoführung sowie die Erstellung der Niederschriften der Sitzungen der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Fachbeirates.

§ 10 Geo-Infrastruktur

- (1) Die öffentlich-rechtlichen Mitglieder verpflichten sich, durch Zusammenarbeit die entsprechende Geo-Infrastruktur in ihrem Gebiet zu schaffen (z.B. Anlage von Geopunkten, eines Informationszentrums, Ausweisung eines thematischen Weges).
- (2) Die öffentlich-rechtlichen Mitglieder sollen buchbare geodidaktische Angebote entwickeln und vermarkten, um den Betrieb des Geoparks langfristig zu sichern.

§ 11 Wirtschaftsplan/Jahresbeitrag/Projektförderung

- (1) Der Aufbau und der Betrieb des „Geopark Vulkanregion Vogelsberg“ mit der Absicherung seiner Grundaufgaben erfordert ein regelmäßiges und planbares Budget. Dazu hat der Vorstand jährlich einen Wirtschaftsplan aufzustellen, der von der Mitgliederversammlung zu beschließen ist (§ 7 Abs. 5 Nr. 4).
- (2) Die Kasse des Vereins wird geprüft durch die Revision des Vogelsbergkreises.
- (3) Die Mitgliederversammlung entscheidet auch über den Jahresbeitrag ihrer Mitglieder. Der Beitrag für die öffentlich-rechtlichen Mitglieder soll sich an der Einwohnerzahl (§ 8 Abs. 1

HGO) oder der Kreisangehörigenzahl (§ 7 HKO) am 30. Juni des Vorjahres orientieren. Der Beitrag der übrigen Mitglieder soll deren wirtschaftliche Leistungsfähigkeit berücksichtigen. Der Jahresbeitrag wird vom Vorstand vorgeschlagen und ist von der Mitgliederversammlung zu beschließen (§ 7 Abs. 5 Nr. 5).

- (4) Soweit Fördermittel zur Ausgestaltung des Geoparks in Anspruch genommen werden sollen, übernimmt der Verein oder seine öffentlich-rechtlichen Mitglieder die Finanzierung des Eigenanteils der zuwendungsfähigen Ausgaben. Der Schlüssel für den Eigenanteil wird projektabhängig vereinbart und bedarf der schriftlichen Zustimmung jedes öffentlich-rechtlichen Mitgliedes. Für die ordnungsgemäße Verwendung der Fördermittel und gegebenenfalls der kommunalen Eigenanteile ist der Verein seinen öffentlich-rechtlichen Mitgliedern verantwortlich.

§ 12 Fachbeirat

- (1) Der Vorstand kann für die Dauer seiner Amtszeit (§ 8 Abs. 1 Satz 2) einen Fachbeirat einrichten, der ihn bei seiner Tätigkeit fachlich unterstützt.
- (2) Folgende Institutionen sollen in dem Fachbeirat vertreten sein:
Regierungspräsidium Gießen, Region Vogelsberg Touristik GmbH, Pro Vogelsberg Touristik e.V., Leader-Manager der Region, Hessisches Ministerium für Wissenschaft und Kunst, Deutsche Vulkanologische Gesellschaft (Fachsektion Vulkan Vogelsberg), Zweckverband Naturpark Hoher Vogelsberg, Natur- und Lebensraum Vogelsberg e.V., Hessisches Landesamt für Umwelt und Geologie, Institut für Geographie der Justus-Liebig-Universität Gießen.
- (3) Der Vorstand kann dem Fachbeirat eine Geschäftsordnung geben.
- (4) Der Fachbeirat wählt aus seiner Mitte eine/n Vorsitzende/n, die/der die Sitzungen leitet, und eine/n stellvertretende/n Vorsitzende/n. Die/der Vorsitzende des Fachbeirates kann mit beratender Stimme an den Sitzungen des Vorstandes teilnehmen.
- (5) Über die Sitzungen des Fachbeirates ist eine Niederschrift anzufertigen.

§ 13 Satzungsänderung/Auflösung

- (1) Ein Beschluss zur Satzungsänderung bedarf einer Mehrheit von zwei Drittel der öffentlich-rechtlichen Mitglieder, wobei die gemeindlichen Mitglieder mindestens zwei Drittel der Fluren des Geoparks (§ 4 Abs. 3) repräsentieren müssen, sowie einer Mehrheit von zwei Drittel der übrigen anwesenden Mitglieder.
- (2) Die Auflösung des Vereins bedarf einer Mehrheit von drei Viertel der öffentlich-rechtlichen Mitglieder, wobei die gemeindlichen Mitglieder mindestens drei Viertel der Fluren des Geoparks (§ 4 Abs. 3) repräsentieren müssen, sowie einer Mehrheit von drei Viertel der übrigen anwesenden Mitglieder. Im Falle einer Bewilligung von Fördermitteln (§ 11 Abs. 4) ist die Auflösung des Vereins erst nach Ablauf des Bewilligungszeitraumes statthaft.
- (3) Das nach Erfüllung der Verbindlichkeiten verbleibende Vereinsvermögen ist unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im bisherigen Vereinsgebiet zu verwenden; die entsprechende Beschlussfassung obliegt der Mitgliederversammlung.

(4) Im Falle der Auflösung obliegt dem Vorstand die Liquidation.

Lauterbach, den 17.12.2012

(geänderte Fassung vom 30.10.2013)

.....
(Vogelsbergkreis)

.....
(Stadt Schotten)

.....
(Gemeinde Mücke)

.....
(Stadt Homberg/Ohm)

.....
(Stadt Amöneburg)

.....
(Stadt Ulrichstein)

.....
(Gemeinde Lautertal)

.....
(Gemeinde Wartenberg)

.....
(Stadt Gedern)